



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 04.04.2024

Druckausgabe

Nr. 4

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|---|-------|
| Kreisausschusssitzung | 12 |
| Kreistagssitzung | 14 |
| Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrums, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach | 15 |
| Aufstellung der Vorschlagsliste des Landkreises Amberg-Sulzbach für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg; Amtsperiode 01.04.2025 – 31.03.2030 | 15 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher-Gruppe für das Haushaltsjahr 2024 | 16 |
| Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen-Etzelwang (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2024 | 17 |
| Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2024 | 18 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2024 | 20 |
| Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes und der Gemeindeordnung; Auflösung der Teilnehnergemeinschaft Diebis | 21 |
| Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach | 22 |

Kreisausschusssitzung

Am Montag, 15.04.2024, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse gem. Art. 40 LKrO;
Kommunalrechtsnovelle 2023

III.

Die Haushaltssatzung 2024 wird in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Am Rathaus 1, 92259 Neukirchen, Zimmer Nr. 35, niedergelegt und zur Einsicht innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung). Dort wird auch der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 gemäß Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Neukirchen, den 25.03.2024

gez.

Reiner Pickel

1. Vorsitzender

**Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes und der Gemeindeordnung;
Auflösung der Teilnehmergeinschaft Diebis**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende Verfügung:

1. Die Teilnehmergeinschaft Diebis wird aufgelöst.

Gründe:

1. Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist nach § 151 Satz 2, zweiter Halbsatz FlurbG i. V. m. Art. 110 GO und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich für die Verfügung zuständig.

2. Die Verfügung stützt sich auf § 151 Satz 2 zweiter Halbsatz FlurbG i. V. m. § 153 Abs. 1 Sätze 1 und 2 FlurbG.

Die Flurbereinigungsdirektion Regensburg hatte mit Schlussfeststellung vom 17.11.1976 das Flurbereinigungsverfahren Diebis abgeschlossen. Wegen der damals noch bestehenden Darlehensverpflichtungen der Teilnehmergeinschaft blieb diese als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach §§ 149 Abs. 1 und 151 FlurbG weiter bestehen. Weitere Gründe für ein Fortbestehen der Teilnehmergeinschaft Diebis liegen nicht vor.

Mit der Rechtskraft der Schlussfeststellung wurde die Vertretung der Teilnehmer-gemeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten auf die Gemeinde Ebermannsdorf übertragen. Die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsdirektion gingen auf das Landratsamt Amberg nach § 151 FlurbG über.

Durch die Begleichung der Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft Diebis im Jahr 1998 und die erfolgte Rückgabe der Schuldbekennnisse sind die Aufgaben der Teilnehmer-gemeinschaft Diebis abschließend erfüllt. Die Flurbereinigungsbehörde hat die Teilnehmergeinschaft nach § 153 Abs. 1 FlurbG aufzulösen. Da die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsbehörde nach § 151 Satz 2 2. Halbsatz FlurbG auf das Landratsamt Amberg-Sulzbach als Nachfolgebehörde des ehemaligen Landratsamtes Amberg übergegangen sind, gilt dies sinngemäß für das Landratsamt Amberg-Sulzbach als Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde Ebermannsdorf (§ 153 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, Art. 110 GO).

Die Auflösung ist öffentlich bekanntzumachen (§ 153 Abs. 1 Satz 3 FlurbG).

Die Auflösung der Teilnehmergeinschaft Diebis wird mit der Bekanntmachung dieser Verfügung im Amtsblatt des Landratsamtes Amberg-Sulzbach wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1

- b. Elektronisch
Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende Adresse:
Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg safe-sp1-1465798324363-016139137
- Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz sicher angemeldet ist, an die De-Mail-Adresse

safe-sp1-1465798324363-016139137@egvp.de-mail.de

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Amberg-Sulzbach (www.kreis-as.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Amberg, 25.03.2024

gez.

Alois Schlegl
Verwaltungsrat

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

| | | Zeitraum | Gebiet |
|----|--|----------------------------|--|
| 1. | Bundeswehr Manöver-Nr.: 138-4-36-DE | 15.04.2024 - 26.04.2024 | Landkreis Amberg-Sulzbach: Auerbach Ensdorf Etzelwang |